

Bundesministerium des Innern

- Referat M 9 -

Neukonzeption der Migrationsberatung

Stand: 01.12.2004

I. Stellenwert der Migrationserstberatung im Integrationsprozess

Die Integration von Zuwanderern ist ein langjähriger individueller Entwicklungsprozess, über dessen Erfolg eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren entscheiden.

Der Erwerb ausreichender deutscher Sprachkenntnisse stellt unzweifelhaft den Schlüssel zur Integration dar. Dies spiegelt sich wider in einer bewussten Schwerpunktsetzung auf die Förderung des Spracherwerbs bei der Integration von Zuwanderern.

Die Zielsetzung aktiver Integrationspolitik ist darauf ausgerichtet, den Zuwanderern eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu ermöglichen. Integrationsprozesse lassen sich nur dann gezielt initiieren, steuern und erfolgreich gestalten, wenn sie in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext eingebunden sind.

Dies bedeutet für die Praxis, dass Angebote im Bereich der Sprachförderung nur dann zielführend sind, wenn sie durch Begleitmaßnahmen ergänzt werden. Die Verzahnung mit Integrationsmaßnahmen in den Bereichen der schulischen und beruflichen Qualifizierung, der sozialen Beratung und Begleitung sowie der gesellschaftlichen und sozialen Integration ist unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen der Integration.

Eine Migrationserstberatung, deren Aufgabe darin besteht, eine individuelle, unmittelbar nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise des Zuwanderers in das Bundesgebiet einsetzende, zeitlich befristete Beratung und Begleitung mit dem Ziel der Integrationsförderung zu organisieren, leistet einen entscheidenden Beitrag dazu, die Effektivität und Effizienz von Integrationsangeboten sicherzustellen. Eine professionelle, auf die Bedürfnisse des Einzelfalls ausgerichtete Beratung und Begleitung ist Voraussetzung für die Beschleunigung des Integrationsprozesses und die Erhöhung des Integrationsniveaus.

II. Festlegungen im Zuwanderungsgesetz (ZuwG)

Artikel 1 (Aufenthaltsgesetz – AufenthG), Kapitel 3 (Förderung der Integration)

➤ **§ 43 Abs. 3 AufenthG (Integrationskurs)**

Satz 1 „Der Integrationskurs umfasst einen Basis – und einen Aufbausprachkurs von jeweils gleicher Dauer zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse sowie einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland“.

Satz 3 „Der Integrationskurs wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordiniert und durchgeführt, das sich hierzu privater oder öffentlicher Träger bedienen kann“.

➤ **§ 45 AufenthG (Integrationsprogramm)**

Satz 1 „Der Integrationskurs kann durch weitere Integrationsangebote, insbesondere ein migrationspezifisches Beratungsangebot, ergänzt werden“.

Artikel 6 (Änderung des Bundesvertriebenengesetzes)

- **§ 9 Abs. 1 Satz 4 BVFG**
„Soweit erforderlich soll der Integrationskurs durch eine sozialpädagogische Betreuung sowie durch Kinderbetreuungsangebote ergänzt werden“.

Bund-/Länderzuständigkeit nach dem ZuwG

- In der Verantwortung des Bundes liegen die Integrationskurse (Sprachkurs und Orientierungskurs) für Ausländer und Spätaussiedler sowie die sozialpädagogische Betreuung und die Kinderbetreuung für Spätaussiedler während der Kurse.
- In der Verantwortung der Länder liegen die sozialpädagogische Betreuung und die Kinderbetreuung für Ausländer während der Integrationskurse.
- Neben der genannten Kursbegleitung kann dem Gesetz entnommen werden, dass ein Bundesinteresse an einem weiteren Beratungsangebot besteht (§ 45 AufenthG).

III. Aktuelle Situation

III.1 Auf Seiten des Bundes

Der Bund fördert bislang drei bundesweite Beratungsstrukturen. Die Zielgruppen dieser Beratungsdienste überschneiden sich teilweise. Die Zielsetzungen sind innerhalb der drei Beratungsstrukturen vergleichbar. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Beratungsdienste:

- **Ausländersozialberatung (ASB)**; für alle Ausländer, die über einen auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus verfügen und deren Familienangehörige; seit 01.01.2003 in Ressortzuständigkeit des **BMI**, beauftragt mit der Durchführung der Projektförderung ist das Bundesamt.
- **Aussiedlersozialberatung**; für alle erwachsenen Spätaussiedler; in Ressortzuständigkeit des **BMFSFJ**.
- **Jugendmigrationsdienste (JMD)**; für jugendliche Zuwanderer und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr gemäß § 7 SGB VIII; in Ressortzuständigkeit des **BMFSFJ**.

Vorgaben zur Ausgestaltung der Beratungstätigkeit enthalten

- für die **Ausländersozialberatung** die „Grundsätze für die Ausländersozialberatung“ vom 14.11.1984 (in der Fassung vom 28.05.1998).
- für die **Aussiedlersozialberatung** das „Sonderprogramm zur Eingliederung der Spätaussiedler“ (Beschluss der Bundesregierung vom 31.08.1988; hier: Ziffer IV., Teil B, Ziffer 7).
- für die **Jugendmigrationsdienste** die „Grundsätze zur Durchführung und Weiterentwicklung des Programms 18 („Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund“) im Kinder – und Jugendplan des Bundes (KJP)“, ergänzt durch Rahmenkonzepte als Handlungsanleitungen für die Mitarbeiter in den JMD.

Träger dieser aus Bundesmitteln geförderten Beratungsstrukturen sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, Arbeiterwohlfahrt (AWO), Deutscher Caritasverband (DCV), das Diakonische Werk der EKD (DW), der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband (DPW) und das Deutsche Rote Kreuz (DRK). Im Bereich der Jugendmigrationsdienste haben sich die Träger der Jugendsozialarbeit zur Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (BAG JAW) zusammengeschlossen. Ergänzend zu diesen Trägern sind im Bereich der Aussiedlersozialberatung weitere zielgruppenspezifische Verbände, nämlich der Bund der Vertriebenen (BdV) und der Zentralverband Deutscher und Osteuropäer – Zusammenarbeit Osteuropa e.V. (ZMO) aktiv.

Die **Förderung** der Beratungsstrukturen erfolgt auf der Grundlage des **Zuwendungsrechts** gemäß §§ 23 und 44 BHO. Die Bundeszuwendungen werden in Form von Projektförderungen (Teil- oder Vollfinanzierung) gewährt. Für die verschiedenen Beratungsstrukturen werden derzeit auch unterschiedliche Finanzierungsmodelle angewendet.

Bei der **Ausländersozialberatung** erfolgt eine **Kofinanzierung** zwischen Bund und Ländern. Die Modalitäten dieser Kofinanzierung sind in dem schriftlich fixierten Einvernehmen über die gemeinsame Finanzierung der Ausländersozialberatung vom 05.05.1987 (in der Fassung vom 18.07.2000) entsprechend Nr. 1.4 der VV zu § 44 BHO geregelt. Dieses Einvernehmen muss in jedem Haushaltsjahr erneut abgestimmt werden. Zusätzlich wird die Ausländersozialberatung aus Eigenmitteln der Träger und Drittmitteln finanziert. Das Prinzip der Kofinanzierung zwischen Bund und Ländern hat sich seit dem Jahre 2003 als problematisch erwiesen, nachdem sich im Jahr 2003 sowie im laufenden Jahr einige Bundesländer ganz oder teilweise aus der Kofinanzierung zurückgezogen haben.

In die Bereiche der **Aussiedlersozialberatung** und der **Jugendmigrationsdienste** fließen neben Bundesmitteln auch Eigenmittel der Träger. Eine Kofinanzierung zwischen Bund und Ländern ähnlich wie bei der Ausländersozialberatung gibt es in diesen Bereichen nicht.

III.2 Auf Seiten der Länder und Kommunen

Die Länder bringen im Rahmen der Kofinanzierung der Ausländersozialberatung eigene Mittel ein. In einigen Ländern werden zusätzlich hierzu eingebrachte kommunale Mittel auf den Landesanteil angerechnet.

Zusätzlich gibt es auf Landes- und Kommunalebene eine Vielzahl von individuellen Beratungsangeboten staatlicher und nichtstaatlicher Einrichtungen. Die Beratungsangebote unterscheiden sich sowohl von den Inhalten als auch vom Umfang zum Teil erheblich. Die Struktur reicht von themenspezifischen Beratungsstellen bis hin zu kommunalen Kooperationsstrukturen (Netzwerken).

III.3 Auf Seiten der Träger

Die Zuwendungen für die Träger sowohl in der Ausländer- als auch der Aussiedlersozialberatung beruhen auf einer **stellenbezogenen Festbetragsfinanzierung**, die Zuwendungen werden den Trägern im Rahmen des sog. **Zentralstellenverfahrens** gewährt.

In der **Ausländersozialberatung** gestaltet sich die Beteiligung der Träger mit Eigenmitteln sehr unterschiedlich. Von den drei großen Verbänden AWO, DCV und DW bringen sich DCV und DW mit erheblichen Eigenmitteln ein (in 2004 mit jeweils rd. 45 %), während die AWO faktisch eine Vollfinanzierung erhält (Eigenmittelanteil unter 1 %). Der Eigenmittelanteil des DRK (Landesverband Mecklenburg - Vorpommern) beträgt in 2004 rd. 22 %; der DPW (Landesverbände Hessen und Nordrhein - Westfalen) bringt rd. 50 % Eigenmittel ein. Die drastische Reduzierung der Landesmittel in einigen Bundesländern in 2004 konnte von DCV und DW größtenteils durch Erhöhung des Eigenmitteleinsatzes ausgeglichen werden. Bei der AWO führte diese hingegen zu einem erheblichen Stellenabbau (vor allem in Hessen). DCV und DW erhalten auch in Baden-Württemberg, wo auf Grund des vollständigen Ausstiegs des Landes aus der Kofinanzierung ab 2003 eine Bundesförderung nicht mehr erfolgen kann, einen Großteil der Beratungsstruktur durch Eigenmitteleinsatz weiterhin aufrecht, wohingegen die Beratungseinrichtungen der AWO geschlossen wurden.

In der **Aussiedlersozialberatung** wird für die Berechnung des Festbetrages ein pauschalisiertes Verfahren angewandt, das eine einfachere Handhabung und höhere Flexibilität im Einsatzbereich der Bundesmittel ermöglicht als in der Ausländersozialberatung. Da die pauschalisierten Zuwendungssummen jedoch weit unter den tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben liegen, ist in der Aussiedlersozialberatung der Eigenmitteleinsatz der Träger höher (nämlich: AWO mindestens 1,9%, BdV mindestens 7%, DRK mindestens 8,3%, DPWV mindestens 20,7%, DW mindestens 46,2% und DCV mindestens 52,6%).

Die Förderung der **Jugendmigrationsdienste** erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP – Programm 18); hier wird ebenfalls das **Zentralstellenverfahren** praktiziert.

III.4 Finanzierungsmodalitäten

III. 4.1. Ausländersozialberatung

Auf der Grundlage des Einvernehmens hatten sich Bund und Länder im Juli 2000 darauf geeinigt, innerhalb eines Angleichungszeitraumes von fünf Jahren (beginnend ab 2002) eine gleichgewichtige Finanzierung der ASB zu realisieren (Prinzip der paritätischen Finanzierung; Finanzierungsanteile vor Änderung des Einvernehmens: Bund 70 %, Länder 30 %). Da die Mehrzahl der Länder auf Grund der angespannten Haushaltssituation ihre Finanzierungsanteile nicht entsprechend den Regelungen des Einvernehmens erhöhen konnten, setzte BMI mit Erlass vom 20.10.2003 die Ziffer 4.1 und die Protokollerklärung zu Ziffer 4.1 des Einvernehmens (Prinzip der paritätischen Finanzierung) einseitig bis zur Entscheidung über das Zuwanderungsgesetz aus. Dadurch wurde dem Bund die Möglichkeit eröffnet, grundsätzlich die beantragten Bundesmittel in voller Höhe zu gewähren.

Bei dem derzeitigen Finanzierungssystem handelt es sich um eine stellenbezogene Festbetragsfinanzierung, die sowohl Personal- als auch Sachausgaben umfasst. Personal- und Sachausgaben sind im Antrag getrennt voneinander zu veranschlagen und im Verwendungsnachweis entsprechend getrennt darzustellen. Es ist kein einheitlicher Festbetrag pro Stelle vorgegeben, sondern es wird „rückwärts„ gerechnet. Dies bedeutet, dass die Zuwendungssumme für jeden einzelnen Träger je **Regionalstelle (Bundesland)** durch die Zahl der als förderfähig anerkannten Stellen dividiert und so der Festbetrag pro Personalstelle errechnet wird. Dies bedeutet, dass für jedes Bundesland ein unterschiedlicher Festbetrag festgesetzt wird. Die Anwendung des Einvernehmens erfordert langwierige Abstimmungsprozesse zwischen Bund und Ländern. Der Ausstieg eines Bundeslands (aktuell: Baden-Württemberg ab 2003) hat auf Grund des Prinzips der Kofinanzierung zur Folge, dass die Regionalstellen in diesem Land auch nicht mehr mit Bundesmitteln gefördert werden können.

Das derzeitige Finanzierungsverfahren ist aufwändig und unübersichtlich. Die starren Regelungen des Einvernehmens sind darauf ausgerichtet, dass die Länder ihren Finanzierungsanteil tatsächlich erhöhen. Bei finanziellen Engpässen der Länder ist eine Steuerung über das Einvernehmen nicht möglich.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben der **Bundeszentralen der Träger** werden mit einem vom BMWA (BMA) gesondert festgesetzten Berechnungsmodus ermittelt.

III.4.2. Aussiedlersozialberatung

Die Finanzierung der Aussiedlersozialberatung erfolgt nach einem pauschalieren Verfahren. Die Träger stellen ihre Anträge auf der Basis der jeweils gültigen BMF – Tabelle über die Personalkostensätze für Kostenberechnungen im nachgeordneten Behördenbereich für Angestellte. Mit diesem Pauschalbetrag sind die durchschnittlichen Personalkosten einschließlich der sonstigen Personalgemeinkosten sowie Sachkosten und verschiedene zusätzliche Ausgaben abgedeckt. Neben diesen pauschal ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben muss die Höhe der tatsächlich anfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben angegeben werden. Diese Angabe wird lediglich nachrichtlich übermittelt und muss nicht dargelegt oder belegt werden, auch nicht im Verwendungsnachweis. Diese Zahl dient lediglich als Orientierung dafür, dass die tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben wesentlich höher liegen als die pauschal ermittelten. Auch wenn die Zuwendung die Höhe der pauschal errechneten zuwendungsfähigen Ausgaben erreichen würde, würde dies keine Vollfinanzierung darstellen, weil die tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben höher liegen.

Die Zuwendungssumme (Festbetrag) wird ermittelt, indem die beantragte Zuwendung (lt. Pauschale) und die verfügbaren Haushaltsmittel zueinander in Relation gesetzt werden.

III.4.3 Jugendmigrationsdienste

Die Finanzierung der Jugendmigrationsdienste erfolgt auf der Grundlage der besonderen Personal- und Sachkostenpauschalen nach den Richtlinien des Kinder und Jugendplanes.

IV. Neuausrichtung der Beratungsstrukturen zu einer einheitlichen Migrationserstberatung

IV.1 Notwendigkeit für eine strukturelle und inhaltliche Neuausrichtung

In der Vergangenheit haben die unterschiedlichen Rechtspositionen der Zuwanderer (Ausländer, Spätaussiedler, Flüchtlinge) dazu geführt, dass sich in Deutschland verschiedene zielgruppenspezifische Beratungsdienste etabliert haben. Diese parallel bestehenden Beratungsstrukturen bedürfen im Hinblick auf die mit aktiver Integrationspolitik (vgl. Ziffer I) verbundenen Zielsetzungen und den nur im begrenzten Umfang zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen einer strukturellen und inhaltlichen Neuausrichtung.

Das Spektrum der Beratungstätigkeit reicht vom klassischen anlassbezogenen (muttersprachlichen) Beratungsgespräch durch einen Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen über die Beratung einzelner Zuwanderergruppen zu Spezialthemen (Gruppenberatung) bis hin zu einer zeitlich befristeten Einzelfallbegleitung durch einen Integrationsberater auf der Grundlage von Integrationsvereinbarungen (Modellprojekte).

Die Schwerpunkte der Beratungstätigkeit lagen ursprünglich in der Hilfestellung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen. Dabei übernahmen diese Beratungsdienste - u.a. auch auf Grund vorhandener Sprachkenntnisse - konkrete Dienstleistungen, die eigentlich von den für die verschiedenen Fachthemen zuständigen Regeldiensten hätten wahrgenommen werden können. Die angestrebte Öffnung der Regeldienste für die Zuwanderer konnte bislang nur schrittweise eingeleitet werden.

Diese Fokussierung auf eine langjährige, individuelle, situationsbezogene, themenspezifische muttersprachliche Beratung hat den Aspekt der Integrationsförderung, d.h. die Zuwanderer dazu zu befähigen, in allen Situationen des täglichen Lebens selbstständig zu handeln, nur unzureichend berücksichtigt. Aufgaben, Leistungen und Arbeitsweise einer Migrationserstberatung des Bundes müssen daher zukünftig vorrangig auf den Gesichtspunkt einer zeitlich befristeten Integrationsförderung abgestellt werden.

Hinzu kommt, dass die zersplitterten Zuständigkeiten (u.a. Bund, Länder, Kommunen, Wohlfahrtsverbände) eine vollständige Erfassung und Darstellung aller in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen und Kosten nahezu unmöglich machen. Überschaubare strukturelle Rahmenbedingungen sind jedoch Voraussetzung für einen effizienten Ressourceneinsatz und einer darauf basierenden zielgerichteten Integrationsförderung. Die zukünftigen Beratungsstrukturen müssen sich der Herausforderung stellen, mit den vorhandenen finanziellen Ressourcen qualitative Standards im Bereich der Integrationsförderung - und damit auch im Bereich der Migrationsberatung - zu setzen, zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Es muss das Ziel sein, schon wegen der bislang getrennten Zuständigkeiten, die Beratung von Ausländern und erwachsenen Spätaussiedlern in einer Hand zusammenzuführen.

IV.2 Vorgehensweise

Ein erster konkreter Schritt zur Umgestaltung der Beratungsstrukturen ist die Zusammenlegung der bisher getrennten Beratungssysteme für erwachsene Spätaussiedler (BMFSFJ) und der Ausländersozialberatung (BMI/BAFI) ab 01. Januar 2005 im Geschäftsbereich des BMI. Eine Zusammenlegung entspricht nicht nur der Intention des Zuwanderungsgesetzes (gemeinsame Integrationskurse), sondern wird auch der Aufgabenstellung der Förderung der Integration besser gerecht, weil die auftretenden Fragestellungen und die anzuwendenden Methoden sich für die einzelnen Zuwanderergruppen nicht wesentlich unterscheiden. Sie dürfte zudem auch zu Synergieeffekten führen.

Daneben wird ein gesonderter Beratungsdienst für junge Ausländer und Spätaussiedler (Jugendmigrationsdienste) in der Ressortzuständigkeit des BMFSFJ verbleiben.

Entsprechend der zwischen BMI und BMFSFJ am 20./22.10.2004 geschlossenen „Ressortvereinbarung zur Abgrenzung der Zuständigkeit und künftigen Zusammenarbeit im Themenfeld Integration“ wird die Steuerung der Migrationsdienste in enger und kontinuierlicher Abstimmung zwischen den Ressorts unter Einbeziehung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfolgen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird hinsichtlich des von ihm geförderten Beratungsangebots zur beruflichen Qualifizierung von Personen mit Migrationshintergrund in diesen Abstimmungsprozess einbezogen.

Nach den (negativen) Erfahrungen bei der Finanzierung der ASB auf Grund des „Einvernehmens“ empfiehlt es sich, die Bundesfinanzierung von der Entwicklung der Länderfinanzierung unabhängig zu machen. Ein zwischen Bund und Ländern erzielt „Einvernehmen“ über eine gemeinsame Finanzierung stellt keine verlässliche Grundlage für ein kontinuierliches und bundesweites Beratungssystem dar. Es ist daher anzustreben, dass der Bund die künftige Migrationserstberatung unabhängig von den Leistungen der Länder finanziert, um damit eine kontinuierliche Arbeit der Träger zu Gewähr leisten und ein bundesweites Grundangebot der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer sicherzustellen. Da eine erfolgreiche Integration im gesamtstaatlichen Interesse liegt, sollte die Förderung des Bundes durch ein entsprechendes finanzielles Engagement der Länder und der Träger ergänzt werden. Dass auch von Seiten der Länder hieran ein großes Interesse besteht und die Länder an einem gemeinsamen Engagement von Bund und Ländern interessiert sind, zeigt der Beschluss der Argeflü von Juni 2004, bestätigt durch den Beschluss der ad hoc – Arbeitsgruppe „Migrationsspezifisches Beratungsangebot“ der Argeflü vom August 2004.

Bezüglich der weiteren Vorgehensweise bedarf es der Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Trägern.

IV.3 Konzeption einer Migrationserstberatung

IV.3.1 Ziele

Ziel der Migrationserstberatung ist es, den Integrationsprozess bei Neuzuwanderern (Ausländern und Spätaussiedlern) gezielt zu initiieren, zu steuern und zu begleiten. Durch ein zeitlich befristetes (maximal dreijähriges), bedarfsorientiertes, individuelles migrationsspezifisches Erstberatungsangebot mit einer Fokussierung auf die „Integrationsförderung“ soll ein qualitativer Beitrag dazu geleistet werden, den Neuzuwanderer zu selbstständigem Handeln in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens zu befähigen.

IV.3.2 Aufgaben

3.2.1. Bedarfsorientierte Einzelfallbegleitung (sog. Case - Management) mit folgenden Kernelementen:

- **„Sondierungsgespräch“** mit dem Neuzuwanderer. Dieses Gespräch dient dazu, festzustellen, ob eine individuelle Sozial – und Kompetenzanalyse erforderlich ist.
- Erstellung einer **individuellen Sozial- und Kompetenzanalyse** (mit Hilfe eines standardisierten Verfahrens) des Zuwanderers. Diese Sozial- und Kompetenzanalyse beinhaltet die Feststellung der Kenntnisse und Fähigkeiten, die der Zuwanderer mitbringt. Gleichzeitig ist es dann die Aufgabe des Migrationsberaters, festzustellen, welche Kenntnisse und Fähigkeiten der Zuwanderer noch erwerben muss, um sich integrieren zu können.
- **Erstellung eines Förderplans**
In diesem Förderplan wird ausgewiesen, an welchen Integrationsmaßnahmen (qualitativ und quantitativ) in welchem Zeitraum und mit welcher Zielsetzung der Zuwanderer teilnehmen muss (verpflichtend: Integrationskurs) bzw. teilnehmen sollte (fakultativ). Dieser Förderplan kann auch ohne individuelle Sozial- und Kompetenzanalyse erstellt werden (**abhängig vom Ergebnis des „Sondierungsgesprächs“**).
- **Sicherstellung der Umsetzung des Förderplans**
Individuelle Beratung und Begleitung („Integrationslotse,“) bei der Umsetzung des Förderplans; einschließlich Koordinierung der Integrationsmaßnahmen. Diese Aufgabe erfordert eine enge (aktive) Zusammenarbeit (Kommunikation und Kooperation) mit den auf kommunaler Ebene tätigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen / Organisationen (in Kenntnis und Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen).
- **Abschluss und Kontrolle einer Integrationsvereinbarung (fakultativ)**
Das Instrument der Integrationsvereinbarung (Hinweis: ein Werkzeug des Integrationsmanagements neben anderen) zur Festlegung von Rechten und Pflichten (sowohl auf Seiten des Zuwanderers als auch der Aufnahmegesellschaft) sollte gezielt angewendet werden, um die Motivation des Zuwanderers (im Einzelfall) zu erhöhen.

3.2.2. Durchführung der sozialpädagogischen Betreuung während der Integrationskurse bei individuellem Bedarf. Hilfestellung bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten während der Integrationskurse.

3.2.3. Aktive Mitarbeit in kommunalen Netzwerken (ggf. auch Aktivierung von Netzwerken) sowie Mitwirkung bei der interkulturellen Öffnung/Vernetzung der Regeldienste und Verwaltungsbehörden.

IV.3.3 Zielgruppen

- Grundsätzlich Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge i. S. des BVFG über 27 Jahre, bis zu drei Jahre nach Einreise.
- Grundsätzlich Ausländer über 27 Jahre, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, i. S. § 44 AufenthG, bis zu drei Jahre nach Einreise bzw. Erlangung des auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus.
- Bereits länger im Bundesgebiet lebende Zuwanderer (Ausländer und Spätaussiedler) über 27 Jahre in konkreten Krisensituationen. Hierbei ist zu beachten, dass eine Beratung ausschließlich im Rahmen freier Beratungskapazitäten erfolgt. In diesem Zusammenhang ist vorrangig der Beratungsbedarf von Ausländern zu decken, die gem. § 44a Abs. 1 Ziffer 2 AufenthG zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet sind.

Die Migrationserstberatung für erwachsene Zuwanderer steht auch unter 27jährigen Zuwanderern offen, wenn diese typische Probleme erwachsener Zuwanderer haben, die besser von den Erwachsenenmigrationsdiensten bearbeitet werden können.

IV.3.4 Qualifikation des Beratungspersonals

Die Tätigkeit eines Migrationsberaters erfordert insbesondere folgende Qualifikationen:

- Methodenkenntnisse und praktische Erfahrungen im Berufsfeld
- Soziale, interkulturelle Kompetenz, Empathiefähigkeit
- Hohes Maß an Organisationstalent (Stichwort: Netzwerkmanagement)
- Psychologische Grundkenntnisse
- Kenntnisse von Lernprozessen

Im Übrigen wäre die Kenntnis mindestens einer Sprache eines der Herkunftsländer der Migranten, die zur überwiegenden Klientel zählen, wünschenswert.

Als formales Qualifikationskriterium für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Migrationserstberatung wird vorrangig eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Diplom – Sozialpädagogen / Diplom –

Sozialarbeiter (Fachhochschule) erwartet; nachrangig können eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Diplom – Sozialpädagogen (Berufsakademie) oder Diplom – Pädagogen / Diplom – Erziehungswissenschaftler (Universität) berücksichtigt werden. Bei Neueinstellungen ist, soweit dieses Personal im Bereich der bundesfinanzierten Migrationserstberatung eingesetzt werden soll, seitens der Träger sicherzustellen, dass diese formalen Qualifikationskriterien eingehalten werden.

Bis Ende 2009 kann im Bereich der bundesfinanzierten Migrationserstberatung auch Personal eingesetzt werden, welches nicht über die o.a. formalen Qualifikationskriterien verfügt. Dieses Personal muss jedoch - auf Grund von Berufspraxis und in diesem Zusammenhang erworbenen Zusatzqualifikationen - in der Lage sein, die in diesem Konzept festgelegten Aufgaben eines Migrationserstberaters wahrzunehmen.

IV.3.5 Bundesweites Grundberatungsangebot

- Kooperation mit den Ländern -

Für die vorgenannten Zielgruppen stellt der Bund in jedem Land ein Grundberatungsangebot (einschließlich Durchführung der sozialpädagogischen Betreuung für Spätaussiedler während der Integrationskurse und Hilfestellung bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten für Spätaussiedler während der Integrationskurse) über die Träger der derzeitigen Beratungsstrukturen bereit. Da die Bereitstellung eines flächendeckenden Beratungssystems durch den Bund - auch unter Einbeziehung der Strukturen der Jugendmigrationsdienste - mit den vorhandenen finanziellen Ressourcen nicht realisierbar erscheint, sollten die Standorte der zukünftigen Migrationserstberatung insbesondere dort angesiedelt werden, wo schwerpunktmäßig die Durchführung der Integrationskurse erfolgen wird.

Es liegt im gemeinsamen gesamtstaatlichen Interesse, das Grundberatungsangebot der zukünftigen Migrationserstberatung für erwachsene Zuwanderer (unter Einbeziehung der Beratungsstrukturen der Jugendmigrationsdienste) durch ein entsprechendes Engagement der Länder zu ergänzen, schon, um auch die sozialpädagogische Betreuung und die Kinderbetreuung während der Integrationskurse auch für Ausländer sicherzustellen. Das vom Bund bereitzustellende Grundberatungsangebot sollte daher an die länderspezifischen Beratungsstrukturen „angedockt“ werden. Dabei sollten Kooperationsformen entwickelt werden, die verstärkt das jeweilige Engagement des Landes und die Effektivität regionaler Beratungsstrukturen berücksichtigen.

Anlässlich der Sitzung der Argeflü am 8./9. Juni 2004 haben die Länder den hohen Stellenwert der Migrationsberatung („Zentraler Bestandteil der Integrationsförderung“) ausdrücklich betont und (auch für die Zukunft) auf ein gemeinsames Engagement von Bund und Ländern in diesem Bereich abgestellt. Dies kommt auch im Beschluss der ad hoc – Arbeitsgruppe „Migrationsspezifisches Beratungsangebot“ der Argeflü vom August 2004 zum Ausdruck.

Eine Kooperation zwischen Bund und Ländern sollte jedoch nicht auf der Grundlage eines auf gegenseitiger Abhängigkeit beruhenden Finanzierungsmodells (vgl. hierzu negative Erfahrungen des im Bereich der Ausländersozialberatung praktizierten Kofinanzierungsmodells) erfolgen. Soweit die Länder auch zukünftig bereit sind, sich im Bereich der Migrationsberatung finanziell zu engagieren, kann dies

ergänzend zum Grundberatungsangebot des Bundes erfolgen. Auch das Engagement der Länder (und Kommunen) entscheidet damit über die Quantität und Qualität der Beratungsstrukturen vor Ort. Dies gilt auch für das zukünftige finanzielle Engagement der Träger.

IV.3.6 Evaluation

Die Zielerreichung sollte zukünftig anhand vorher festgelegter Kriterien (vgl. hierzu Ziffer IV.3.2) überprüft werden.

Die Träger werden dazu verpflichtet, miteinander kompatible Beratungsstatistiken zu führen. Einheitliche, aktuelle statistische Daten und ein regelmäßiger Informations- bzw. Erfahrungsaustausch können einen wesentlichen Beitrag zur effizienten, bedarfsorientierten Steuerung der Beratungsstrukturen leisten.

IV.3.7 Träger der Migrationserstberatung

Die Infrastruktur und das Know - How der Träger der bestehenden Migrationsdienste für Erwachsene sollten auch für die Migrationserstberatung genutzt werden.

IV.3.8 Beratungsstruktur und Finanzierungsverfahren im Jahr 2005

Migrationserstberatung in alleiniger Finanzierungszuständigkeit des Bundes (originär) mit der Möglichkeit, dass Länder und /oder Träger sich darüber hinaus zusätzlich (ergänzend) engagieren.

- Ein Grundberatungsangebot für erwachsene Zuwanderer (einschließlich Durchführung der sozialpädagogischen Betreuung für Spätaussiedler während der Integrationskurse und Hilfestellung bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten für Spätaussiedler während der Integrationskurse) je Bundesland wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus Bundesmitteln und Drittmitteln finanziert.
- Der Bund finanziert sowohl ganze Stellen als auch Stellenanteile. Soweit eine Stelle nicht vollständig vom Bund finanziert wird, ist eine ergänzende Finanzierung durch Eigenmittel der Träger nicht nur möglich, sondern auch wünschenswert (Stellenflexibilisierung). Beabsichtigt der Träger auch eine ergänzende Finanzierung durch Ländermittel, müssen bundes- und landesfinanzierte Stellenanteile klar voneinander abgegrenzt bleiben. Ein Ausfall von Eigenmitteln der Träger oder Mitteln der Länder liegt im Risikobereich der Träger. Der Bund wird in diesem Fall seinen Finanzierungsanteil pro Stelle nicht erhöhen.
- Grundsätzlich werden die für die Migrationserstberatung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach einem vom Zuwendungsgeber vorgegebenen Verteilungsschlüssel, der sich an den Zuzugszahlen (für 2005: Zuzugszahlen der Jahre 2002 / 2003) von Ausländern und Aussiedlern ausrichtet, rechnerisch auf die Länder verteilt. In 2005 wird dieser Verteilungsschlüssel noch nicht in allen Ländern erreicht werden; insoweit ist das Jahr 2005 als Übergangsregelung anzusehen. Spätestens mit Beginn des Jahres 2006 muss von den Trägern die vom Zuwendungsgeber vorgegebene Verteilquote der Haushaltsmittel in allen Ländern erreicht werden.

- Für das Haushaltsjahr 2005 wird das vom BMFSFJ praktizierte Finanzierungsverfahren im Bereich der „Beratung und Betreuung von Spätaussiedlern“ auf der Grundlage des BMF – Rundschreibens vom 15. März 2004 (AZ: II A 3 – H - 1012 – 10 – 2/04; Personalkostensätze für Kostenberechnungen / Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Bundesverwaltung), Tabelle 2c mit folgenden Maßgaben übernommen:
- Bei Spalte 2 der BMF – Tabelle 2 c ist die tatsächliche Vergütung zu Grunde zu legen. Falls der Zuwendungsempfänger nicht den Bundesangestelltentarifvertrag (BAT), sondern ein anderes Vergütungssystem anwendet, ist eine vergleichbare Vergütungsgruppe des BAT zu Grunde zu legen bzw. zu interpolieren.
 - Bei Ost – Bezügen ist gemäß dem BMF – Rundschreiben von 91 % der Durchschnittsbezüge usw. der Tabellen auszugehen.
 - Der Aufschlag von 30% (Spalte 11 der Tabelle) schließt alle im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit stehenden Nebenkosten einschließlich der Sachkosten ein, d.h. es wird insbesondere keine zusätzliche Sachkostenpauschale gezahlt.
Als Neben- und Sachkosten gelten:
 - Personalgemeinkosten für Migrationsberater nach Punkt 5 der Erläuterung in Anlage 1 zum BMF – Rundschreibens vom 15. März 2004 (AZ: II A 3 – H - 1012 – 10 – 2/04; Personalkostensätze für Kostenberechnungen / Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Bundesverwaltung).
 - Ausgaben für das Zentralstellenverfahren.
 - Sachkosten z.B. Miete, Büromaterial, Telefonkosten, Postgebühren.
 - Kosten für die Aus- und Fortbildung der Migrationsberater.
 - Anfallende Fahrtkosten im Rahmen der Betreuungsarbeit der Migrationsberater.
 - Die Übernahme des BMFSFJ – Verfahrens steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Überprüfung.
- Die Finanzierungspläne sowie Stellen – und Standortübersichten der Träger sind wesentlicher Bestandteil der Förderanträge. Finanzierungspläne sowie Stellen – und Standortübersichten sind zunächst unter den Trägern innerhalb des jeweiligen Bundeslandes abzustimmen und in der Folge auch mit der zuständigen obersten Landesbehörde - insbesondere im Hinblick auf die Standorte und den aus Landesmitteln ergänzend geförderten Beratungsstellen -, um ein möglichst flächendeckendes Beratungsangebot zu Gewähr leisten. In den Förderanträgen ist darauf hinzuweisen, dass diese Abstimmung erfolgt ist.
- Eine abschließende Entscheidung über die Finanzierungspläne sowie Stellen - und Standortübersichten der Träger trifft der Zuwendungsgeber.